

# DIPL.-ING. MARKUS SAUER ARCHITEKT

SACHVERSTÄNDIGER FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN  
Hubertusstraße 12 - 41352 Korschenbroich - Telefon 0 21 61 / 688 77 63 - Fax 0 21 61 / 688 77 64

## WERTGUTACHTEN

(i. S. des § 194 Baugesetzbuch)

Objekt:

**Einfamilien-Doppelhaushälfte  
mit Garage**

Föhrenweg 16  
41239 Mönchengladbach

Die nachstehende Internetversion des Gutachtens wurde aus Gründen des Datenschutzes gekürzt. Sofern lizenzpflichtige Unterlagen verwendet wurden, liegen die Lizenzen vor.

Das Persönlichkeitsrecht wird nicht verletzt. Die Haftung für eventuelle Verletzungen des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes werden übernommen. Ferner werden keine Angaben zu Personen gemacht.

Die Einsicht des Gesamtgutachtens ist bei der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts möglich.

Auftraggeber: Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

**Geschäfts-Nummer 503 K 018/23**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>	<b>3</b>
1.1	OBJEKT / KATASTERBEZEICHNUNG / GRUNDBUCHBEZEICHNUNG	3
1.2	BEAUFTRAGUNG / ORTSBESICHTIGUNG / BEWERTUNGSSTICHTAG	4
1.3	QUELLEN / BEWERTUNGSUNTERLAGEN	5
1.4	NUTZUNGEN / MIETVERHÄLTNISSE	6
1.5	BAULASTEN	6
1.6	ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE GEMÄß §§ 127 FF BAUGB	6
1.7	ALTLASTENAUSKUNFT	6
1.8	AUSKUNFT ÜBER EINE MÖGLICHE ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG	7
1.9	AUSKUNFT ÜBER DEN DENKMALSTATUS	7
1.10	BELASTUNGEN GEMÄß DER ABTEILUNG II DES GRUNDBUCHS	7
<b>2</b>	<b>OBJEKTBSCHREIBUNG</b>	<b>8</b>
2.1	ART UND UMFANG DER NUTZUNG	8
2.2	UNTERHALTUNGSZUSTAND / SICHTBARE BAUSCHÄDEN	8
<b>3</b>	<b>GRUNDSTÜCKSBESCHREIBUNG</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>BAUBESCHREIBUNG</b>	<b>12</b>
4.1	ROHBAU	12
4.2	AUSBAU	13
<b>5</b>	<b>BAUZAHLNEN / FLÄCHENBERECHNUNGEN</b>	<b>14</b>
5.1	BEBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	14
5.2	BRUTTO-GRUNDFLÄCHE NACH DIN 277 (2005/2016)	14
5.3	WOHN- UND NUTZFLÄCHENBERECHNUNG GEMÄß HAUSAKTE	15
<b>6</b>	<b>WERTERMITTLUNG</b>	<b>17</b>
6.1	BODENWERT	19
6.2	SACHWERT	21
6.3	ZU- UND ABSCHLÄGE	22
<b>7</b>	<b>AUSWERTUNG</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>24</b>

## 1 ALLGEMEINE ANGABEN

### 1.1 OBJEKT / KATASTERBEZEICHNUNG / GRUNDBUCHBEZEICHNUNG

#### OBJEKT:

Einfamilien-Doppelhaushälfte  
mit Garage

41239 Mönchengladbach  
Föhrenweg 16

#### KATASTERBEZEICHNUNG:

Gemarkung:	Rheydt
Flur:	18
Flurstück:	549

#### GRUNDBUCHBEZEICHNUNG:

Amtsgericht:	Mönchengladbach-Rheydt
Grundbuch von:	Rheydt
Blatt:	4922A
Lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis:	5

Wirtschaftsart und Lage lt. Grundbuch:	Gebäude- und Freifläche, Föhrenweg 16
---	--

Grundstücksgröße:	261 m <sup>2</sup>
-------------------	--------------------

## 1.2 BEAUFTRAGUNG / ORTSBESICHTIGUNG / BEWERTUNGSSTICHTAG

Gemäß Schreiben des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt vom 22.02.2024 wurde der unterzeichnende Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens zur Wertermittlung beauftragt.

Der Auftrag ist wie folgt spezifiziert:

Die im Grundbuch eingetragenen Rechte in Abteilung II zur Bestimmung des Zahlungsbetrages nach Maßgabe der Vorschrift § 51 ZVG sollen bewertet werden. Die Bewertung soll nur in einem Begleitschreiben zum Gutachten dem Versteigerungsgericht mitgeteilt werden.

- Ob ein Gewerbebetrieb geführt wird (Art und Inhaber)
- Eine Liste des etwaigen Zubehörs und die Bewertung der einzelnen Positionen; Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen. Falls für die Bewertung des Zubehörs ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden muss, soll dies umgehend mitgeteilt werden.
- Es soll angegeben werden, ob sonstige Zubehörstücke vorhanden sind, die nicht mit geschätzt wurden
- Es soll angegeben werden, ob baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen bestehen
- Eintragungen im Baulastenverzeichnis sollen möglichst wörtlich wiedergegeben werden (ggf. als Anlage zum Gutachten)
- Das Gutachten muss Ausführungen darüber enthalten, ob - und eventuell wie lange - die Versteigerungsobjekte einer Bindung nach dem WoBindG / WFNG NRW unterliegen
- Ob Anhaltspunkte für mögliche Altlasten bestehen und wie diese zu bewerten sind. Falls für die Bewertung von Altlasten ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden muss, soll dies umgehend mitgeteilt werden
- Zum Bestehen des Denkmalschutzes
- Zu etwaigen Überbauten oder Eigengrenzüberbauungen
- Einem einfachen Lage- und Gebäudeplan
- Lichtbilder der Gebäude und der Örtlichkeit

Die Namen etwaiger Mieter und Pächter (einschließlich der Vornamen sowie der Anschriften, falls von der Objektanschrift abweichend) sind im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen nicht im Gutachten selbst, sondern nur in dem Begleitschreiben zum Gutachten aufzuführen.

Zur Veröffentlichung im Internet soll ein anonymisiertes Gutachtenexemplar im PDF-Format an des Versteigerungsgericht übermittelt werden sowie eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass

- lediglich nicht lizenzpflichtige Unterlagen verwertet wurden oder entsprechende Lizenzen vorliegen,
- Persönlichkeitsrechte nicht verletzt wurden,
- die Haftung für eventuelle Verletzungen des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes übernommen wird

Für die Erstellung des vorliegenden Verkehrswertgutachtens hat der Unterzeichner die am Verfahren Beteiligten zu einer Ortsbesichtigung geladen.

Termin der Ortsbesichtigung: Dienstag, den 14. Mai 2024, ab 11 <sup>00</sup> Uhr

Bewertungsstichtag: der Tag der Ortsbesichtigung

Teilnehmer:

1. ein Miteigentümer
2. die Mieter des Wohnhauses
3. der Unterzeichner
4. eine technische Mitarbeiterin

Zum Ortsbegehungstermin konnten das Grundstück sowie das aufstehende Wohnhaus in wesentlichen Teilen begangen werden. Den Terminteilnehmern wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den ihrer Meinung nach wesentlichen, den Wert bestimmenden Umständen zu äußern.

Die Mieter baten darum, dem Wertgutachten keine Innenfotos anzufügen.

### 1.3 QUELLEN / BEWERTUNGSUNTERLAGEN

Nachstehende Unterlagen standen für die Bewertung zur Verfügung:

- a) Angaben des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach (Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktbericht 2024)
- b) Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis
- c) Erschließungskostenbescheinigung
- d) Auskunft aus dem Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen
- e) Auskunft über eine mögliche öffentliche Förderung
- f) Angabe über den Denkmalstatus aus der Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach
- g) Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitt), erstellt im Rahmen des Baugesuchs durch das Architekturbüro Hans-Joachim Schoor Mönchengladbach, aus der Hausakte der Bauverwaltung
- h) Wohnflächenberechnung, erstellt im Rahmen des Baugesuchs durch das Architekturbüro Hans-Joachim Schoor Mönchengladbach, aus der Hausakte der Bauverwaltung
- i) Baubeschreibung, erstellt im Rahmen des Baugesuchs durch das Architekturbüro Hans-Joachim Schoor Mönchengladbach, aus der Hausakte der Bauverwaltung
- j) Statische Berechnung, erstellt durch das Ingenieurbüro für Bauwesen Dipl.-Ing. Josef Houben Mönchengladbach, aus der Hausakte der Bauverwaltung
- k) Wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahr 1994, aus der Hausakte der Bauverwaltung
- l) Bauzeichnungen, bereitgestellt von der Miteigentümerin
- m) Energieausweis, überlassen von der Miteigentümerin
- n) Baugesuch zur Erstellung eines Gartenhäuschens aus der Hausakte der Bauverwaltung
- o) Informationen zum geltenden Planungsrecht aus dem Internetportal der Stadt Mönchengladbach (Bebauungsplan)
- p) amtlicher Lageplan
- q) Einblick in die Hausakte der Bauverwaltung
- r) Inbesitznahmebericht des Zwangsverwalters vom 23. Februar 2024, in Auszügen überlassen von dem Versteigerungsgericht
- s) Grundbuchauszug, bereitgestellt durch den Auftraggeber

#### **1.4 NUTZUNGEN / MIETVERHÄLTNISSE**

Am Tage der Ortsbegehung war das Wohnhaus nebst der Garage vermietet. Gemäß Angabe des Zwangsverwalterberichts betrug die monatliche Kaltmiete 1.700,00 Euro zzgl. Nebenkostenvorauszahlung von (pauschal) 110,00 €. Gemäß Angabe des Zwangsverwalters wurde die Kaltmiete um 300,00 € wegen diverser Mängel gemindert.

#### **1.5 BAULASTEN**

Es sind keine Baulasten im Baulastenverzeichnis eingetragen.

Siehe Schreiben der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz.

#### **1.6 ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE GEMÄß §§ 127 ff BauGB**

Die Erschließungskosten sowie die Kanalanschlussbeiträge sind abgegolten.

Siehe Schreiben der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Verwaltung und Service.

#### **1.7 ALTLASTENAUSKUNFT**

Das zu bewertende Grundstück wird im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen der Stadt Mönchengladbach geführt.

Unter der Anschrift Watelerstraße 38 war die „Seidenweberei Max Arnz“ ansässig, deren Gebäudebestand um 1989 rückgebaut wurde. Vorher wurde eine orientierende Erkundung durch das Gerling Institut, Köln durchgeführt. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine evtl. vorhandene Altlast auf dem ehemaligen Betriebsgelände. Der Altstandort wird unter dem Flächenstatus „Kein Verdacht/ keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlicher Nutzung“ rein nachrichtlich geführt.

Siehe Schreiben der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Umwelt, Abteilung Bodenschutz.

Aufgrund der nicht gänzlich auszuschließenden Altlasten auf dem Grundstück, des jedoch *weitestgehend auszuschließenden Altlastenverdachts*, wird lediglich von einer merkantilen Wertminderung durch die Führung des Grundstücks im Altlastenkataster ausgegangen. Die Wertminderung wird nachstehend mit 2 % des marktangepassten Sachwertes berücksichtigt (vergl. Gliederungspunkt 6.3 / Zu- und Abschläge).

### **1.8 AUSKUNFT ÜBER EINE MÖGLICHE ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG**

Das Objekt besitzt nicht die Eigenschaft öffentlich gefördert. Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) sind deshalb nicht anwendbar.

### **1.9 AUSKUNFT ÜBER DEN DENKMALSTATUS**

Das zu bewertende Objekt ist nicht in der im Internet veröffentlichten Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach eingetragen und unterliegt somit keinen weiteren denkmalpflegerischen Bestimmungen.

### **1.10 BELASTUNGEN GEMÄß DER ABTEILUNG II DES GRUNDBUCHS**

Gemäß dem vom Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt überlassenen Grundbuchauszug sind keine wertbeeinflussenden Eintragungen in der Abteilung II des Grundbuchs vorhanden. Zwangsversteigerungsvermerke sowie Zwangsverwaltungsvermerke sind generell nicht wertbeeinflussend.

## 2 OBJEKTBESCHREIBUNG

### 2.1 ART UND UMFANG DER NUTZUNG

Die zu bewertende Gebäude- und Freifläche ist bebaut mit einer voll unterkellerten, eingeschossigen Einfamilien Doppelhaushälfte mit grenzständiger Fertiggarage, die ca. 1991 in konventioneller Massivbauweise mit Satteldach errichtet wurde. Gemäß einem in der Hausakte der Bauverwaltung vorliegenden Baugesuch wurde ca. 2008 an der rückwärtigen Grundstücksgrenze ein Gartenhaus in Holzbauweise errichtet.

#### Raumprogramm Wohnhaus

Kellergeschoss:	Hobbyraum, Wasch- und Trockenraum, Vorratsraum
Erdgeschoss:	Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, Diele, WC, Terrasse
Dachgeschoss:	Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Bad, Flur
Spitzboden:	1 Zimmer

### 2.2 UNTERHALTUNGSZUSTAND / SICHTBARE BAUSCHÄDEN

Gem. § 8 ImmoWertV sind die besonderen objektspezifischen Merkmale, wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden sowie von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende

Erträge durch marktgerechte Zu- und Abschläge oder in geeigneter Weise bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Baumängel und Bauschäden sind jedoch nur dann in die Bewertung aufzunehmen, wenn sie

- nicht bereits durch die technische Wertminderung im Rahmen des Gesamtlebensalters erfasst sind oder
- nicht aus der jährlichen Instandhaltung, wie unter Bewirtschaftungskosten in einer Ertragswertberechnung aufgeführt, bestritten werden können.

Nachstehend möglicherweise aufgeführte Instandhaltungsdefizite, Baumängel oder Bauschäden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es sich hier um ein Wert- und nicht um ein Schadensgutachten handelt.

Diese Wertermittlung ist kein Bausubstanzgutachten. Die Beschreibung des Gebäudes beruht auf einer Objektbegehung und reflektiert den optisch erkennbaren Gebäudezustand.

Untersuchungen bezüglich

- der Standsicherheit,
- des Schall- und Wärmeschutzes,
- des Brandschutzes,
- Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge,
- Rohrfraß und sonstiger Zustand der haustechnischen Leitungen,
- schadstoffbelasteter Baustoffe und des Bodens

**wurden nicht vorgenommen.**

Hierzu wären besondere Sach- und Fachkenntnisse sowie spezielle Untersuchungen durch Sonderfachleute erforderlich. Dies aber sprengt den üblichen Umfang einer Grundstückswertermittlung. Bei Wertgutachten dürfen auch keine zerstörenden Untersuchungen durchgeführt werden.

### **Zu möglichen Baustoffkontaminationen**

Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäude, die bis Mitte der 1980er Jahre erbaut bzw. renoviert wurden, durch die damals verwendeten Baustoffe wertbeeinflussende "Schadstoffe in der Bausubstanz" erfahren haben könnten (z.B. Asbest in Fußböden, Decken und Isolierungen, behandelte Hölzer, PCB in Dichtfugen und Beschichtungen, PAK in Isoliermaterialien und Beschichtungen u.v.m.). Nutzungsbedingte Schadstoffe können auch bei neueren Objekten nicht ausgeschlossen werden.

Altlastenuntersuchungen und Untersuchungen der Gebäude auf Schadstoffe wurden nicht durchgeführt und waren auch nicht Bestandteil dieses Auftrages.

### **Allgemeines zur Gebäudeenergieeffizienz und den bauphysikalischen Eigenschaften**

Die Energieeffizienz und die damit verbundenen Energiekosten stellen für alle Wohn- und Nichtwohngebäude mittlerweile einen wichtigen Aspekt dar, der bei der Wertermittlung berücksichtigt werden muss. Dies liegt allein schon darin begründet, dass die Ausgaben für Raumbeheizung und Warmwasser in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.

Die erste Wärmeschutzverordnung (WSVO) trat 1977 in Kraft. Die erste Energieeinsparverordnung (EnEV), hervorgegangen aus der Wärmeschutzverordnung, wurde 2002 verbindlich. Mittlerweile werden durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das seit dem 1. November 2020 in Kraft getreten ist und das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) ersetzt, deutlich verschärfte Anforderungen an neu zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude sowie auch an Gebäude im Bestand gestellt. Mit der 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes und deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden.

Mit der Novelle des GEG wird nun die Nutzung von mindestens 65 % erneuerbarer Energie spätestens ab 2028 für alle *neuen* Heizungen verbindlich.

Nach dem Gebäudeenergiegesetz dürfen Heizkessel (Gas bzw. Öl), die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betrieben werden. Für Gasheizungen und Ölheizungen, die ab dem 1. Januar 1991 installiert wurden, gilt die Austauschpflicht nach Ablauf von 30 Jahren.

Die Verpflichtung gilt jedoch nur für so genannte Standardkessel oder Konstanttemperaturkessel. Nach wie vor gilt die Austauschpflicht nicht für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie für Anlagen von weniger als 4 KW und mehr als 400 KW Leistung.

Im Allgemeinen weisen die Gebäude, die in der Nachkriegszeit bis zum Ende der 1970er Jahre erstellt wurden, noch keine ausreichende Wärmedämmung der wärmeübertragenden Gebäudehülle auf. Die Technik zur Wärme-erzeugung und Wärme-vertei-lung ist zumeist veraltet. Seit Einführung der Energieeinsparverordnung 2009 waren bereits oberste Geschossdecken über unbeheizten Dachräumen oder ersatzweise die Dachflächen ohne Mindestwärmeschutz mit einer Wärmedämmung zu versehen. Der damit auch geforderte Energieausweis ist bei einem Verkauf, einer Vermietung oder Verpachtung eines Objektes verpflichtend vorzulegen.

Generell muss bei Bauteilerneuerungen oder Erweiterungen, deren Anteil mehr als 10% der jeweiligen Bauteilfläche ausmacht, der Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils den Vorgaben der aktuellen Energieeinsparverordnung entsprechen.

Insgesamt haben Gebäude mit einem geringen energetischen Modernisierungsgrad deutlich schlechtere Verkaufschancen am Immobilienmarkt, als neue oder modernisierte Gebäude.

### **Zur Örtlichkeit**

Das Wohnhaus weist einen eher unterdurchschnittlichen Unterhaltungs- bzw. Pflegezustand auf. Aufgrund in der Vergangenheit unterlassener Renovierungen sowie laufender Instandhaltungen werden im Bereich des Ausbaus Instandsetzungs- bzw. Renovierungsarbeiten notwendig sein. Diese sind im Wesentlichen:

- Instandsetzung und Ergänzung der Innentürzargen (teilweise) und Ergänzung der Zimmertürschließungen
- Instandsetzung der Elektroinstallationen (Schalter und Steckdosen, elektrische Rollläden, Montage von Rauchwarnmeldern)
- Überarbeitung des äußeren Anstrichs der Holzfenster
- Instandsetzung der Haustüre (Austausch der defekten Türfüllung)

Die Kosten hierfür werden geschätzt und unter Zu- und Abschläge (Gliederungspunkt 6.3) in Ansatz gebracht.

Die energetischen Eigenschaften des Wohnhauses entsprechen der Errichtungszeit (Anfang der 1990er Jahre). Insoweit ist von einem eher geringen Wärmedämmstandard auszugehen.

Dem Unterzeichner wurde ein Energieausweis mit Erstellungsdatum 09.09.2016 vorgelegt. Der Energieausweis kann im Rahmen der Wertschätzung nicht auf Richtigkeit geprüft werden.

### **Zur Berücksichtigung von Instandhaltungsdefiziten und Bauschäden**

Die unter „Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale“ (Gliederungspunkt 6.3) angegebenen Kosten für die Beseitigung von Baumängeln, Bauschäden oder Instandhaltungsdefiziten, die über das übliche Maß der Alterswertminderung hinausgehen, werden geschätzt und nicht nach einer Bauteilmethode (Massenermittlung mit Einheitspreisen) ermittelt. Hierbei greift der Unterzeichner auf eigene Markt- und Kostenerfahrung zurück. Es handelt sich hier um bauliche Defizite, die nicht mit der Wertminderung wegen Alters erfasst werden und die Funktionstüchtigkeit und Nutzbarkeit des Gebäudes beschränken. Eine unterlassene Instandhaltung wird gegebenenfalls als Bauschaden berücksichtigt.

### 3 GRUNDSTÜCKSBESCHREIBUNG

<b>Lage</b>	Stadt Mönchengladbach, Stadtteil Rheydt-Schrievers Kindergärten und Schulen in der Nähe vorhanden
<b>Verkehrslage *</b>	zur nächsten Linienbushaltestelle ca. 200 m zum HBF Mönchengladbach-Rheydt ca. 1,1 km zum Autobahnanschluss A 61 (MG-Rheydt) ca. 3,9 km zum Autobahnanschluss A 52 (MG-Nord) ca. 7,8 km zum Autobahnanschluss A 44 (MG-Ost) ca. 9,0 km zum Autobahnkreuz Mönchengladbach (A 52/ A61) ca. 8,5 km
<b>Wohn- Geschäftslage</b>	Wohngebiet, außerhalb der Geschäftslage
<b>Entfernungen *</b>	zum Einkaufszentrum von Mönchengladbach-Rheydt ca. 1,8 km zur Innenstadt von Mönchengladbach ca. 3,5 km zur Innenstadt von Düsseldorf ca. 35,0 km
<b>Umgebung</b>	Wohngebiet, offene Bauweise
<b>Baurecht / Baubeschränkungen</b>	Das Grundstück befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 217/ VI-Blatt 2 (Neufassung) <u>Ausweisungen:</u> WA – allgemeines Wohngebiet o – offene Bauweise I – eingeschossige Bauweise SD 35 – 45° – Satteldach 35 - 45 Grad Dachneigung GRZ 0,4 – Grundflächenzahl von 0,4 GFZ 0,5 – Geschossflächenzahl von 0,5
<b>Straßenausbau</b>	vergl. Gliederungspunkt 1.6
<b>Zufahrt</b>	über Straße
<b>Baugrund / Terrain</b>	ebenes Gelände; regelmäßiger Zuschnitt; Grundstücksbreite: ca. 9,0 m Grundstücktiefe: ca. 29,0 m Der Baugrund wurde bezüglich der Tragfähigkeit nicht untersucht. Altlastenauskunft siehe Gliederungspunkt 1.7
<b>Versorgungsleitungen</b>	Gas, Wasser, Strom, Kanal, Telekommunikation
<b>Wasserschutzzone</b>	Das zu bewertende Grundstück liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Zur Durchführungspflicht der Dichtigkeitsprüfung wird auf die Bestimmungen der Stadt Mönchengladbach verwiesen.
<b>Störende Betriebe / Immissionen</b>	sind dem Unterzeichner nicht bekannt
<b>Straßenlandabtretung</b>	ist dem Unterzeichner nicht bekannt

\* Entfernungen annähernd angegeben

## 4 BAUBESCHREIBUNG

Die Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungen und Ausführungen. In Teilbereichen können Abweichungen vorliegen.

### 4.1 ROHBAU

<b>Baujahr</b>	ca. 1991
<b>Umbau/Anbau</b>	Errichtung des rückwärtigen Gartenhauses ca. 2008
<b>Vollgeschosse</b>	1
<b>Unterkellerung</b>	ca. 100 %
<b>Dachausbau</b>	zu 100 %, zuzüglich Spitzboden
<b>Geschosshöhen</b>	siehe Schnitte in den Anlagen
<b>Nutzungsart</b>	Einfamilienhaus
<b>Fundamente</b>	nach Statik
<b>Sperrungen</b>	soweit sichtbar wirksam
<b>Außenwände</b>	Kellergeschoss: einschaliges Mauerwerk sonst: zweischaliges Mauerwerk
<b>Innenwände</b>	Mauerwerk / Dielenwände / Trockenbauwände
<b>Decken</b>	Stahlbeton über DG: Kehlbalkenlage
<b>Dachkonstruktion</b>	Satteldach in zimmermannsmäßiger Holzkonstruktion
<b>Dacheindeckung</b>	Pfannen
<b>Treppen</b>	Stahlbeton mit Fliesenbelag
<b>Fassaden</b>	Vollverblendstein
<b>Besondere Bauteile</b>	Dachgaube frontseitig
<b>Besondere Einrichtungen</b>	Sonnenschutzmarkise an der rückwärtigen Terrasse

## 4.2 AUSBAU

<b>Wand-/ Deckenflächen</b>	geputzt, tapeziert, gestrichen; Teils Dachschrägenbekleidungen mit Holzpaneelen	
<b>Fenster</b>	Kunststoff, isolierverglast	
<b>Innentüren</b>	Holzumfassungszargen mit glatt abgesperrten Holztürblättern; teils Ganzglastüren	
<b>Oberböden</b>	<u>KG</u> gesamt:	Fliesen
	<u>EG</u> gesamt:	Fliesen
	<u>DG</u> gesamt:	Fliesen
	<u>Spitzboden</u> gesamt:	Fliesen
<b>Wandfliesen</b>	<u>EG</u> WC	raumhoch
	<u>DG</u> Bad:	drempelhoch bis raumhoch
<b>Sanitäre Installationen</b>	<u>KG</u> Waschküche:	Waschmaschinenanschluss
	<u>EG</u> WC:	Handwaschbecken, WC
	<u>OG</u> Bad:	Badewanne, Dusche, Doppelwaschtisch, WC
<b>Heizung</b>	über Gas-Zentralheizung (Brennwerttherme)	
<b>Warmwasserbereitung</b>	über Heizung	
<b>Außenanlagen</b>	Hausvorgarten mit Kiesbeet und Strauchbestand; Hauszuwegung und Garagenvorfläche mit Betonsteinpflaster befestigt; Fläche hinter der Garage mit Betonsteinplatten befestigt; Terrassenfläche gefliest; Rückwärtiger Hausgarten mit Rasenfläche sowie grenzständiger Hecken- und Strauchbestand; Grundstückseinfriedungen durch Holzzaunelemente, Stahl-Doppelstabzaun, Grenzmauer im Bereich der Terrasse	

## 5 BAUZAHLN / FLÄCHENBERECHNUNGEN

Die nachfolgenden Angaben bzw. Berechnungen der bebauten Grundstücksfläche, der Brutto-Grundfläche, der Wohn- bzw. Nutzflächen etc. wurden auf Grundlage vorhandener Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen (mit Kontrollaufmaß) mit für den Wertermittlungszweck ausreichender Genauigkeit ermittelt. Die Berechnungsansätze können teilweise von den entsprechenden Vorschriften abweichen. Die Ergebnisse gelten deshalb nur für diese Wertermittlung.

### 5.1 BEBAUTE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Wohnhaus:	6,00 m	x	13,00 m	=	
	-2,29 m	x	1,00 m	=	75,71 m <sup>2</sup>
Garage:	3,00 m	x	6,00 m	=	18,00 m <sup>2</sup>
					<u>93,71 m<sup>2</sup></u>

Bei einer Grundstücksfläche von 261,00 m<sup>2</sup> ist ca. 36% des Grundstücks bebaut.

### 5.2 BRUTTO-GRUNDFLÄCHE NACH DIN 277 (2005/2016)

#### Wohnhaus

Kellergeschoss:	6,00 m	x	12,00 m	=	72,00 m <sup>2</sup>
Erdgeschoss:	6,00 m	x	13,00 m	=	
	-2,29 m	x	1,00 m	=	75,71 m <sup>2</sup>
Dachgeschoss:	6,00 m	x	12,00 m	=	72,00 m <sup>2</sup>
Spitzboden:	6,00 m	x	8,00 m	=	48,00 m <sup>2</sup>
					<u>267,71 m<sup>2</sup></u>

#### Garage

	3,00 m	x	6,00 m	=	18,00 m <sup>2</sup>
--	--------	---	--------	---	----------------------

### 5.3 WOHN- UND NUTZFLÄCHENBERECHNUNG GEMÄß HAUSAKTE

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO HANS-JOACHIM SCHOOR ELBERFELDER STRASSE 1 4050 MÖNCHENGLADBACH 2 TELEFON 4 60 61

Betrifft: 2 Doppelhaushälften Föhrenweg in 405 Mönchengladbach 2

#### WOHNFLÄCHENBERECHNUNG

##### ERDGESCHOSS

Wohnen	5.435 x 5.04 + 0.75 x 1.58	=	28.58 m <sup>2</sup>
WC	1.50 x 0.99	=	1.49 m <sup>2</sup>
Diele	3.00 x 1.935 + 1.93 x 1.42 + 2.25 x 0.45	=	9.56 m <sup>2</sup>
Essen	2.99 x 3.265	=	9.76 m <sup>2</sup>
Küche	2.345 x 3.74	=	8.77 m <sup>2</sup>
Terrasse	6.00 x 3.00 = 18.- m <sup>2</sup> x 0.50 =		9.00 m <sup>2</sup>
<b>GESAMT/ERDGESCHOSS</b>			<b>67.16 m<sup>2</sup></b>

##### DACHGESCHOSS

Kind II	2.86 x 3.925 + 2.86 x 1.25 x 0.5	=	13.01 m <sup>2</sup>
Kind I	2.475 x 3.925 + 2.475 x 1.25 x 0.5	=	11.26 m <sup>2</sup>
Flur	1.815 x 1.99	=	3.61 m <sup>2</sup>
Bad	4.74 x 1.86	=	8.82 m <sup>2</sup>
Eltern	3.865 x 2.795 + 1.625 x 0.68 + 1.24 x 0.68 x 0.5	=	12.33 m <sup>2</sup>
			-----
			49.03 m <sup>2</sup>

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO HANS-JOACHIM SCHOOR ELBERFELDER STRASSE 1 4050 MÖNCHENGLADBACH 2 TELEFON 4 60 61

- 2 -

SPITZBODEN

AUSGEBAUTE NUTZFLÄCHE 5.435 x 1.25 X 0.5  
 +5.435 x 0.65  
 +1.85 x 2.50  
 +1.08 x 0.55  
 +1.25 x 3.50 X 0.5  
 +1.50 x 0.70 X 0.5 = 14.86 m2

ZUSAMMENSTELLUNG

Erdgeschoss	67.16	m2	
Dachgeschoss	49.03	m2	
Gesamt			116.19 m2
Ausgebauter Spitzboden			<u>14.86 m2</u>
INSGESAMT			131.05 m2

=====

Aufgestellt, 405 Mönchengladbach 2, den 09. August 1990

**HANS-JOACHIM SCHOOR**  
 Architekt Bauing. (grad.) VDI  
 Büro für Bauplanung und Bauleitung  
 Elberfelder Str. 1 4050 MG-2  
 Telefon (02166) 4 60 61

Der Architekt: .....

## 6 WERTERMITTLUNG

Nach der ImmoWertV kann der Verkehrswert nach dem Vergleichs-, dem Sach- oder dem Ertragswertverfahren ermittelt werden.

Das **Vergleichswertverfahren** bietet sich grundsätzlich für die Ermittlung des Verkehrswertes unbebauter Grundstücke an. Es wird bei bebauten Grundstücken in erster Linie nur für Eigentumswohnungen und allenfalls für Reihenhäuser angewendet. Dazu sind Vergleichspreise geeigneter Grundstücke, möglichst mit zeitnahen Kaufdaten und in ausreichender Anzahl, heranzuziehen. Darüberhinausgehend ist das Vergleichswertverfahren in der Regel für die Ermittlung des Verkehrswertes bebauter Grundstücke nicht anwendbar, da die zuvor genannten Voraussetzungen für den Vergleich bestehender Gebäude im Allgemeinen nicht gegeben sind.

Die Grundlage für die Ermittlung des Verkehrswertes von Eigenheimen oder diesen gleichgestellten Objekten bildet, wenn keine Vergleichsobjekte vorhanden sind, das **Sachwertverfahren**, da derartige Objekte in der Regel nicht vermietet, sondern den Eigentümern zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen und daher keinen Ertrag abwerfen. Dabei wird der Herstellungswert des Gebäudes basierend auf den zum Bewertungsstichtag anzusetzenden Herstellungskosten ermittelt. Grundlage für die Bemessung des Herstellungswertes sind die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010). Der daraus ermittelte Herstellungswert der baulichen Anlage ist um die Alterswertminderung unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer zu reduzieren. Des Weiteren sind die besonderen objekt-spezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden, soweit dies bei der Alterswertminderung noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Herstellungswert von Außenanlagen und Hausanschlüssen wird nach Erfahrungssätzen ermittelt.

### Marktanpassung / Sachwertfaktor

Bei der Sachwertermittlung muss immer noch die Marktsituation berücksichtigt werden. Reine Kostenüberlegungen führen in den meisten Fällen nicht zum Verkehrswert, also zu dem Preis, der auf dem Grundstücksmarkt am wahrscheinlichsten zu erzielen wäre. Die Marktanpassung stellt somit den Übergang vom kostenorientierten Sachwert zum marktorientierten Verkehrswert dar. Hierfür wird der ermittelte Sachwert mit einem Sachwertfaktor multipliziert. Gibt der zuständige Gutachterausschuss keine Sachwertfaktoren an, so muss vom Gutachter auf Erfahrungs- bzw. Literaturwerte zurückgegriffen werden.

Das **Ertragswertverfahren** bildet die Grundlage für die Ermittlung des Verkehrswertes von ertragsbringenden Objekten, wenn Vergleichsobjekte fehlen.

Dabei kann jedoch das Sachwertverfahren ebenfalls zu Vergleichszwecken und zur Kontrolle nachrichtlich mit aufgeführt werden. Das Ertragswertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung wirtschaftlicher Merkmale. Der Ertragswert spiegelt die Rentierlichkeit eines Objektes wider. Ertragswertermittlungen können sowohl die tatsächlichen Mieterträge als auch die ortsüblichen und nachhaltig erzielbaren Mieterträge berücksichtigen.

Grundlage für die Ermittlung des Ertragswertes ist der Rohertrag. Er umfasst alle nachhaltig erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten, die zum Bewertungsstichtag als ortsüblich und nachhaltig erzielbar betrachtet werden. Umlagen für Betriebskosten finden dabei keine Berücksichtigung. Bei der Ermittlung des Ertragswertes eines Grundstücks ist jedoch von dem nachhaltig erzielbaren Reinertrag auszugehen. Dieser ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten. Dazu gehören Verwaltungskosten, Mietausfallwagnis, nicht umlagefähige Betriebskosten und Instandhaltungskosten.

Der Reinertrag wird sowohl aus dem Wert des Grund und Bodens, als auch aus dem Gebäudewert erzielt. Während sich der Gebäudewert durch Alterung fortwährend mindert, bleibt der Wert des Grund und Bodens erhalten. Aus diesem Grund sind der Wert des Grund und Bodens sowie der Gebäudewert getrennt zu betrachten und der Nettoertrag des Gebäudeanteils zu ermitteln. Der Nettoertrag ist der Reinertrag, gemindert um den erschließungsbeitragsfreien Bodenertragsanteil, der sich durch die angemessene Verzinsung des Bodens ergibt (Liegenschaftszins). Zur Ermittlung des Ertragswertes ist nunmehr der Nettoertrag des Gebäudeanteils mit einem sich aus der WertV ergebenden Vervielfältiger unter Berücksichtigung von Liegenschaftszinssatz und Restnutzungsdauer zu kapitalisieren und der ermittelte Bodenwert wieder hinzuzurechnen.

Nicht sachgerecht ist es, den Verkehrswert schematisch, etwa durch Mittelung von Ertrags- und Sachwert, zu bestimmen. Wohl aber können die verschiedenen Verfahren miteinander verglichen werden, um Folgerungen für die abschließende Wertbeurteilung zu ziehen.

### **Zur Verfahrenswahl**

Es wird das **Sachwertverfahren** angewendet, da der Wert für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke im gewöhnlichen Geschäftsverkehr durch den Sachwert bestimmt wird. Für die zu bewertende Grundstücksart stehen die für marktkonforme Sachwertermittlungen erforderlichen Daten (Normalherstellungskosten, Bodenwerte und Sachwertfaktoren) in der Regel zur Verfügung.

## 6.1 BODENWERT

Die Bodenrichtwertkarte **2024** des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach weist für das zu bewertende Grundstück, mit der angetroffenen Nutzung, direkt keinen Bodenrichtwert aus. Es wird wie nachstehend angegeben:

**Wert je m<sup>2</sup>: 330,00 €**

Dieser Wert bezieht sich auf folgende Merkmale:

Nutzung: Wohnbaufläche

Anzahl Geschosse: 1

Geschossflächenzahl: 0,4

Grundstücksgröße: 500 m<sup>2</sup>

Grundstückstiefe: 40 m

Erschließungskosten: beitragsfrei

Da es sich bei Richtwerten um stichtagsbezogene Durchschnittswerte handelt, sind Abweichungen von wertrelevanten Faktoren zu berücksichtigen. Die bei dem hier zu bewertenden Objekt gegebenen abweichenden Grundstücksmerkmale und folgende Merkmale, die in der Bodenrichtwertkarte nicht erwähnt sind, aber die Nutzbarkeit und damit den Wert des Grundstücks bestimmen, werden bei der Ermittlung des Bodenwertes grundsätzlich berücksichtigt:

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Grundstückszuschnitt
- zonale Lage innerhalb des Bodenrichtwertgebietes
- Grundstücksausrichtung

Vom Richtwertgrundstück weicht das hier zu bewertende Grundstück im Wesentlichen von folgenden, wertbestimmenden Eigenschaften ab:

- Grundstücksgröße == > Ist = 261 m<sup>2</sup>
- Lage zur Himmelsrichtung: == > Ist = Süd

### I. Anpassung zur Grundstücksgröße und Grundstückstiefe

Aufgrund der abweichenden Grundstücksgröße und Grundstückstiefe wird, in Anlehnung an die in der Fachliteratur (Kleiber- Verkehrswertermittlung von Grundstücken) vorgeschlagenen Umrechnungskoeffizienten, eine Wertanpassung vorgenommen. Diese wird wie nachstehend angehalten:

- Anpassungsfaktor: 1,20

### II. Anpassung zur Lage der straßenabgewandten Seite zur Himmelsrichtung

Aufgrund der Lage zur Himmelsrichtung (Süd) wird eine Wertanpassung vorgenommen.

- Anpassungsfaktor: 1,05

Daraus ergibt sich der angepasste Bodenwert wie nachstehend:

$$1,20 \times 1,05 \times 330 \text{ €/m}^2 = 415,80 \text{ €/m}^2 == > \underline{\text{somit rund 415,00 €/m}^2}$$

Der Bodenwert wird wie nachstehend berechnet:

<b>Parz. Nr.</b>	<b>Größe</b>	<b>Anteil</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Preis pro m<sup>2</sup></b>	<b>Gesamtwert</b>
549	261 m <sup>2</sup>	1 / 1	Gebäude- und Freifläche	415,00 €	108.315,00 €

## 6.2 SACHWERT

Der Sachwert errechnet sich auf der Grundlage der Normalherstellungskosten (NHK) 2010.

Nachstehende Faktoren zur Anpassung an das regionale Preisgefüge, an den Bewertungsstichtag, an die Bauform bzw. Grundrissart liegen der Berechnung zugrunde:

		Faktor	Gesamt- faktor
Preisindex für Wohngebäude zum Stichtag (Basis 2010 = 100)	181,3	1,813	
Regionalisierungsfaktor		1,000	<b>1,813</b>

### Gebäudekenndaten gemäß NHK 2010

Bauteil:	Baujahr:	Gebäudetyp:	Standardstufe:	NHK 2010
Wohnhaus	1991	2.01 (EFH.)	2 bis 3	730,50 €
Garage	1991	14.1 (Einzelgarage)	3	245,00 €

### Herstellungskosten Wohnhaus

Bauteil	BGF m <sup>2</sup>	Anpass.- Faktor	€	
gesamt	267,71	1,813	731	354.796,87 €
Herstellungskosten der baulichen Anlagen, inkl. Baunebenkosten				<b>354.796,87 €</b>

Wertminderung wegen Alters, linear

Bauteil	Baujahr	Gesamt- Nutzungsd.	Alter	Rest- nutzungsd.	Wertmind. wg. Alters	
gesamt	1991	80	33	47	-41,25%	-146.353,71 €
alterswertgeminderte Herstellungskosten						<b>208.443,16 €</b>

### Herstellungskosten Garage

Bauteil	BGF m <sup>2</sup>	Anpass.- Faktor	€	
Garage	18,00	1,813	245	7.995,33 €
Herstellungskosten der baulichen Anlagen, inkl. Baunebenkosten				<b>7.995,33 €</b>

Wertminderung wegen Alters, linear

Bauteil	Baujahr	Gesamt- Nutzungsd.	Alter	Rest- nutzungsd.	Wertmind. wg. Alters	
Garage	1991	60	33	27	-55,00%	-4.397,43 €
alterswertgeminderte Herstellungskosten						<b>3.597,90 €</b>

### Zusammenstellung der alterswertgeminderten Herstellungskosten

alterswertgeminderte Herstellungskosten Wohnhaus	208.443,16 €
alterswertgeminderte Herstellungskosten Garage	3.597,90 €
<i>Zeitwert der besonderen Bauteile</i>	
Dachgaube, vorderseitig	7.000,00 €
	<b>219.041,06 €</b>

### Zuschläge

*Zeitwert der besonderen Einrichtungen*

Sonnenschutzmarkise	500,00 €
	<b>219.541,06 €</b>

<b>Übertrag</b>		<b>219.541,06 €</b>
Sachwert der Außenanlagen inkl. Hausanschlüsse, geschätzter Zeitwert (rund 5 % der alterswertgeminderten Herstellungskosten)		11.000,00 €
Bodenwert		<u>108.315,00 €</u>
<b>vorläufiger Sachwert</b>		<b>338.856,06 €</b>
bei einem Sachwertfaktor (objektspezifisch) zur Marktanpassung von	1,06	
<b>ergibt sich der marktangepasste Sachwert</b>		<b>359.187,42 €</b>

### 6.3 ZU- UND ABSCHLÄGE

#### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale ("BoG")

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z.B. wirtschaftliche Überalterung, überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel etc.) können gemäß § 8 ImmoWertV durch marktgerechte Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Auf den marktangepassten Sachwert werden nachstehende objektspezifische Grundstücksmerkmale angebracht (vergl. Gliederungspunkt 2.2):

#### I. Gebäudewertbezogene Besonderheiten

##### Schätzkosten für besondere Aufwendungen:

Instandsetzung der Innentüren, geschätzt rund	2.000,00 €
Instandsetzung der Elektroinstallation, geschätzt rund	3.000,00 €
Erneuerung des Fensteranstrichs, geschätzt rund	2.500,00 €
Instandsetzung der Haustüre, geschätzt rund	1.500,00 €

#### II. Bodenwertbezogene Besonderheiten

Berücksichtigung eines merkantilen Minderwertes für die Eigenschaft der Führung des Grundstücks im Altlastenkataster (vergl. Gliederungspunkt 1.7), rund 2 % des marktangepassten Sachwertes

	<u>7.200,00 €</u>
<b>Objektspezifische Merkmale gesamt</b>	<b>16.200,00 €</b>

## 7 AUSWERTUNG

	<b>marktangepasst</b>	<b>BoG</b>	<b>gesamt</b>
<b>Sachwert</b>	359.187,42 €	-16.200,00 €	<b>342.987,42 €</b>

Der Verkehrswert orientiert sich an der jeweils herrschenden zeit- und ortsbezogenen Lage von Angebot und Nachfrage. Der Verkehrswert für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke wird im gewöhnlichen Geschäftsverkehr aus dem Sachwert abgeleitet.

Der Verkehrswert wird gesamt geschätzt auf rund:

**343.000,00 €**

( in Worten: dreihundertdreißigtausend Euro )

Ich versichere, das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis verfasst zu haben. Ich hafte nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur gegenüber dem Auftraggeber.

Korschenbroich, den 08. August 2024

Dieses Wertgutachten besteht einschließlich der Anlagen aus \_\_\_\_\_ Seiten.

Das Gutachten ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen zum eigenen, internen Gebrauch sind nur dem Auftraggeber gestattet.

## 8 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

§§ 29 - 35 Zulässigkeit von Vorhaben

§§ 39 - 44 Entschädigung

§§ 85 - 103 Enteignung

§§ 152 - 156 Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

§§ 192 - 199 Wertermittlung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Art. I G vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 12. Juli 2018

Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW) vom 15.04.1969 (GV. NW. 1969 S. 190, 18.2.1975 S. 190; 7.3.1995 S. 193; 16.3.2004 S. 135; 5.4.2005 S. 272)

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 08. August 2020

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist.

### Verordnungen / Richtlinien

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) in der am 19. Mai 2010 vom Bundesrat beschlossenen und für die Veröffentlichung im BGBl. vorgesehenen Fassung (BR-Drs. 171/10)

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) in der Fassung vom 14. Juli 2021

Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV- Anwendungshinweise – ImmoWertA)

Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien, WertR 2006)

Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 05.09.2012 (SW 11 – 4124.4/2) und Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010)

Die Richtlinie ersetzt die Nummern 1.5.5 Absatz 4, 3.1.3, 3.6 bis 3.6.2 sowie die Anlagen 4, 6, 7 und 8 der Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006) vom 1. März 2006

Ertragswertrichtlinie (EW-RL) in der Fassung vom 12.11.2015

Vergleichswertrichtlinie (VW-RL) in der Fassung vom 20.03.2014

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003

### Literaturangaben

Kleiber: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 10. Auflage 2023, Bundesanzeiger Verlag

Ross / Brachmann: Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen, 29. Auflage, Theodor Oppermann Verlag, Hannover-Kirchrode

Vogels: Grundstücks- und Gebäudebewertung - marktgerecht, 5. Auflage, Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin

Kröll, Hausmann: Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 3. Auflage 2006, Luchterhand Verlag

### **Anmerkung zum Inkrafttreten der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl I.S. 2805) - ImmoWertV -**

Bei Verkehrswertgutachten, die ab dem 1. Januar 2022 erstellt werden, ist unabhängig vom Wertermittlungsstichtag die ImmoWertV vom 14. Juli 2021 anzuwenden.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 festgelegt sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden.

Die für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden insbesondere aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse auf der Grundlage einer ausreichenden Anzahl geeigneter Kaufpreise ermittelt. Zu den für die Wertermittlung erforderlichen Daten gehören die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie Vergleichsfaktoren, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten etc.

Da sich die durch die Gutachterausschüsse ermittelten Daten in der Regel immer auf die vorangehenden Kalenderjahre beziehen und somit für den Wertermittlungsstichtag möglicherweise lediglich solche sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten vorliegen, die nicht nach der geltenden Immobilienwertermittlungsverordnung ermittelt worden sind, ist die strikte Anwendung der aktuellen ImmoWertV nach Auffassung des Unterzeichners in der Übergangsphase nicht oder nur eingeschränkt durchführbar.

Der Grundsatz der Modellkonformität verlangt, dass die Maßstäbe und Vorgaben, die der Ermittlung der verwendeten Daten zugrunde lagen, auch bei der Wertermittlung beachtet werden. Somit ist in diesen Fällen, soweit dies zur Wahrung der Modellkonformität erforderlich ist, von der geltenden Immobilienwertermittlungsverordnung abzuweichen.